

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden

in 1.000 Euro

Gemeindeverwaltung / Landesverwaltung / Bezirksverwaltung ¹⁾

Art ²⁾	Stand zu Beginn des Vorjahres	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres ⁵⁾				Zugang	Vorraussichtlicher Abgang	Stand nach Ablauf des Haushaltsjahres
1	2	3				4	5	6
		Mit Restlaufzeit von ³⁾			Gesamt-betrag			
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren				
		3a	3b	3c	3d			
1. Schulden aus Krediten von/vom								
1.1. Bund, LAF, ERP-Sondervermögen								
1.2. Land								
1.3. Gemeinden und Gemeindeverbänden								
1.4. Zweckverbänden u. dgl.								
1.5. sonstigen öffentlichen Bereichen								
1.6. Kreditmarkt einschließlich Anleihen (Bereiche 5 bis 8, siehe Nr. 1.1. AllgZVKommGrPI) ⁴⁾	1.145	0	0	4.110	4.110	2.700	103	6.707
Summe 1	1.145	0	0	4.110	4.110	2.700	103	6.707
davon entfallen auf Maßnahmen, die überwiegend aus Entgelten Dritter finanziert werden (Anlage 4 zu §5 KommHV-Kameralistik - AllgZVKommGrPI-Nr. 3.3.)	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Innere Darlehen aus Sonderrücklagen								
3. Äußere Kassenkredite ⁵⁾								

Art	Zahlung im Vorjahr		Voraussichtliche Zahlungen im Haushaltsjahr		Stand der Verpflichtungen zu Beginn des Haushaltsjahres	Voraussichtlicher Zugang	Voraussichtlicher Abgang	Stand der Verpflichtungen nach Ablauf des Haushaltsjahres
	Gesamtbeitrag	Investiver Anteil	Gesamtbeitrag	Investiver Anteil				
1	2a	2b	3a	3b	4	5	6	7
4. Kreditähnliche Verpflichtungen; Sicherheiten, sonstige Haftungsverhältnisse 4.1. Belastungen aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlicher gleichkommen (Art. 72 Abs. 1 GO, Art. 66 Abs. 1 LKrO, Art. 64 Abs. 1 BezO) ^{6), 7)} insbesondere 4.1.1. Leasinggeschäfte 4.1.2. Leibrentenverträge 4.1.3. Schuldübernahmen 4.1.4. Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen 4.1.5. Verpflichtungen zur Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte 4.1.6. Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge 4.2. Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO, Art. 66 Abs. 2 LKrO, Art. 64 Abs. 2 BezO und sonstige Verpflichtungen, die zu einer Inanspruchnahme der Kommune führen können. ^{6), 7), 8)} 4.2.1. Bürgschaften 4.2.2. Sonstige Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO, Art. 66 Abs. 2 LKrO, Art. 64 Abs. 2 BezO 4.2.3. Sonstige Verpflichtungen, die zu einer Inanspruchnahme der Kommune führen können ⁹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0

- 1) Unzutreffendes bitte streichen.
- 2) Die Angaben zu Nrn. 1. (mit dem Gesamtbetrag ohne Untergliederung nach Laufzeiten), 3 und 4 sind für **kommunale Unternehmen**, auf die Vorschriften des **EBV** über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden, für sonstige kommunale Unternehmen, und für **Krankenhäuser** und Pflegeeinrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen in besonderen Abschnitten darzustellen.
- 3) Die Restlaufzeiten berechnen sich jeweils ab dem 1. Januar des Planungsjahres. Endfällige Darlehen sind gesondert zu kennzeichnen. KfW-Kredite sowie Kredite von Landesbanken und Sparkassen sind unter Nr. 1.6. auszuweisen
- 4) Der Betrag ist jeweils nach Art (Bereiche 5 bis 8, siehe Nr. 1.1. AllgZVKommGrPI) und Umfang zu erläutern. Die jeweils geltende Bereichsabgrenzung ist zu beachten.
- 5) Anzugeben ist der Betrag der nach Maßgabe der Schuldenstatistik
- 6) Anstelle der Angaben unter Nr. 4.1.1. bis 4.2.3. kann auch eine eigene Zusammenstellung der genannten Geschäfte vorgelegt werden. Genehmigungsfreie Geschäfte können der Art nach zusammengefasst dargestellt werden. Verpflichtungen aus Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände brauchen nicht aufgeführt werden.
- 7) Unter Nr. 4.1. und ggf. auch unter Nr. 4.2. sind jeweils (auch wenn im Vorjahr bzw. im Haushaltsjahr keine Zahlungen angefallen sind bzw. anfallen) auch die Projektkosten (insbesondere auch von PPP-Modellen) nach dem Wirtschaftlichkeitsvergleich (§10 Komm HV-Kameralistik) anzugeben (vgl. dazu auch Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007, AllMBI S. 187) und zwar der Gesamtbetrag und der investive Anteil. Soweit die Kommune vorraussichtlich nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird (z. B. aus Geschäftsbesorgungsverträgen) kann zusätzlich der Betrag nach Maßgabe der im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs erforderlichen Risikoabschätzung angegeben werden. Zur Risikoabschätzung vgl. Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007 (AllMBI S. 187); bei ÖPP-Modellen vgl. PPP-Leitfaden Teil 2 S. 9 im Internet unter http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/themen/ppp/leitfaden_teil2.pdf
- 8) Bürgschaften für Förderungen können zusammengefasst dargestellt werden. Die Risikoeinschätzung ist zu erläutern.
- 9) Unter Nr. 4.2.3. sind mit Art und Betrag insbesondere Verpflichtungen aus Verlustabdeckung von Sondervermögen, verbundenen Unternehmen (mit Davon-Vermerk für Kommunalunternehmen) und Beteiligungen anzugeben